



2 Sa 176/17

11 Ca 5375/16
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Rechtsvorschriften: §§ 11a ArbGG, 119 ZPO

Orientierungshilfe:

Einem in der Vorinstanz anwaltlich vertretenen Rechtsmittelgegner kann im allgemeinen Prozesskostenhilfe erst dann gewährt werden, wenn das Rechtsmittel begründet worden ist und die Voraussetzungen für eine Verwerfung nicht vorliegen. Das gilt auch für das Berufungsverfahren.

Beschluss:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Klägervorteilerin als Prozessbevollmächtigte für das Berufungsverfahren vom 16.5.2017, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 18.5.2017, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten um Vergütung in Höhe von 817,00 € brutto sowie um Urlaubsabgeltung für vier Urlaubstage.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Endurteil vom 23.3.2017, dem Beklagtenvertreter am 18.04.2017 zugestellt, abgewiesen.

Hiergegen legte der Beklagte mit Schriftsatz vom 4.5.2017, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage eingegangen, Berufung ein.

Mit Schriftsatz vom 16.5.2017, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 18.5.2017, zeigte sich die Klägervertreterin für den Kläger an und beantragte Prozesskostenhilfe unter ihrer Beiordnung für das Berufungsverfahren. Sie teilte mit, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen nachzureichen (Bl. 73 d. A.).

Mit Schriftsatz vom 23.5.2017 nahm der Beklagte die Berufung zurück (Bl. 74 d. A.).

Mit Beschluss vom 24.5.2017 stellte das Landesarbeitsgericht fest, dass der Beklagte des Rechtsmittels der Berufung verlustig ist und die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen hat (Bl. 77 d. A.).

Mit Schreiben vom 26.5.2017 fragte das Gericht an, ob die Klagepartei am Prozesskostenhilfeantrag festhalten wolle, und wies darauf hin, dass die angekündigte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht bei Gericht eingegangen sei.

Bis zum heutigen Tage ist eine Reaktion auf dieses Schreiben nicht erfolgt.

II.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Klägervertreterin war zurückzuweisen.

1. Um die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Partei tatsächlich nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen zu finanzieren, ist dem Bewilligungsantrag gemäß § 117 Abs. 2 ZPO eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Hierbei hat sich die Partei des amtlichen Vordrucks zu bedienen, § 117 Abs. 4 ZPO, § 11 a Abs. 2 ArbGG.

Prozesskostenhilfe kann zwar rückwirkend und sogar noch nach Abschluss des Verfahrens bewilligt werden, wenn der Antragsteller noch während des Hauptsachever-

fahrens alles ihm Zumutbare getan hat, um eine Bewilligungsentscheidung herbeizuführen. Die Rückwirkung kann jedoch nicht weiter als bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 117 Abs. 2 - 4 ZPO) von seiner Seite aus die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe geschaffen hat. Während der Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens ist somit ein zulässiger Antrag nicht gestellt worden.

2. Der Antrag war aber auch deshalb zurückzuweisen, weil einem in der Vorinstanz anwaltlich vertretenen Rechtsmittelgegner im allgemeinen Prozesskostenhilfe erst dann gewährt werden kann, wenn das Rechtsmittel begründet worden ist und die Voraussetzungen für eine Verwerfung nicht vorliegen (BGH vom 24.10.2012 - XII ZB 460/11; BAG vom 15.2.2005 - 5 AZN 781/04 A).

Aus § 11 a Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO, wonach in einem höheren Rechtszug nicht zu prüfen ist, ob die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, folgt nicht, dass Prozesskostenhilfe ausnahmslos in jedem Fall zu bewilligen ist. Denn die dieser Bestimmung innewohnende Vermutungswirkung, dass die Verteidigung des Urteils der Vorinstanz hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist, gilt nur für die Verteidigung der angefochtenen Entscheidung als solche. Sie besteht demgegenüber nicht dafür, dass die Hinzuziehung des Rechtsanwalts in jeder Lage des Rechtsmittelverfahrens nicht mutwillig ist, und gebietet deshalb nicht, dem Rechtsmittelbeklagten Verfahrenskostenhilfe bereits zu einem Zeitpunkt zu gewähren, in der dies zur Wahrung seiner Rechte noch nicht notwendig ist (BGH, a.a.O., m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben war die Rechtsverteidigung des Klägers mutwillig. Der Beklagte hatte innerhalb der Berufungsbegründungsfrist seine Berufung wieder zurückgenommen, ohne sie zuvor zu begründen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nürnberg, 14.06.2017

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

2 Sa 176/17

- 5 -

Ausfertigung an:

Klägervertreter formlos

Beklagtenvertreter formlos

abgesandt am: